Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat am 03.12.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst. Der Beschluss wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation am 14.01.2025 sowie der Senatorin für Kinder und Bildung am 17.01.2025 genehmigt und am 21.01.2025 veröffentlicht.

I. Wirtschaftsplan 2025

A. Der Wirtschaftsplan für die Handwerkskammer wird:

1. Im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von:	6.454,5 TEUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von:	6.454,5 TEUR
mit der Summe der Verlustübernahme für verbundene Unternehmen in Höhe von:	0,0 TEUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von:	0,0 TEUR

2. Im Finanzplan

mit der Summe des Cashflows aus lfd. Geschäftstätigkeit:	345,5 TEUR
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von:	0,5 TEUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von:	268,5 TEUR
mit der Summe des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit:	0,0 TEUR

festgestellt.

II. Kammerbeitrag 2025

Selbständige Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe:

1. Grundbeitrag

1.1 Für Einzelfirmen und Personengesellschaften (bei denen eine juristische Person nicht Vollhafter ist):	280 €
1.2 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1. bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.000 €:	170 €
1.3 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1 bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 10.001 € bis 17.900 €:	230 €
1.4 Für juristische Personen oder Personengesellschaften (bei denen eine juristische Person Vollhafter ist):	570 €

2. Zusatzbeitrag

2.1 Nach Gewerbeertrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 128.000 €	1,13 %
2.2 Von dem 128.000 € übersteigenden Gewerbeertrag /Gewinn aus Gewerbebetrieb:	0,65 %

Basis für die Bemessung des Grund- und Zusatzbeitrages des Jahres 2025 ist das Jahr 2022.

Für Einzelfirmen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag um einen Freibetrag von 10.000 € gekürzt.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vorliegt, der Kammer jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als 0 € ist, wird der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag auf der Grundlage des aus dem Gewerbesteuermessbetrag errechneten Gewerbeertrags erhoben und als vorläufiger Beitrag ausgewiesen. Falls dies nicht der Fall ist, wird der nach dem Einkommensteuer – oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen.

III. Kredite

1. Investitionskredite

   Keine

2. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000 € aufgenommen werden.

Bremen, 21.01.2025

gez. Thomas Kurzke	gez. Andreas Meyer
Präses	Hauptgeschäftsführer